

Beschlüsse zum Berliner Erfahrungsaustausch 2006

I. Einleitung

Bei den nachfolgend abgedruckten Beschlüssen wird unterschieden zwischen Auslegungen zur bestehenden FAO und Anregungen an BRAK und Rechtsanwaltskammern (II.) sowie Anregungen zur Änderung der FAO an die Satzungsversammlung (III.).

II. Auslegung

1. § 4 Abs. 1 FAO – Anerkennung von Inhouse-Veranstaltungen als Fachanwaltslehrgang

Der Anerkennung eines Fachanwaltslehrgangs steht grundsätzlich nicht seine Durchführung als Inhouse-Veranstaltung entgegen.

2. § 4 Abs. 1 FAO – Überschneidende Rechtsgebiete

Bei inhaltlicher Übereinstimmung können Blöcke und Klausuren aus einem Fachanwaltslehrgang für ein Rechtsgebiet auf einen Lehrgang für ein anderes Rechtsgebiet angerechnet werden. Dabei ist § 4 Abs. 2 FAO zu beachten.

3. § 4 Abs. 3 FAO – Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ohne Fachanwaltslehrgang

Die Anerkennung anderweitiger Nachweise im Sinne von § 4 Abs. 3 FAO hängt davon ab, dass diese das Niveau eines Fachanwaltslehrgangs erreichen und alle Bereiche des Fachgebiets (§ 8 ff. FAO) abgedeckt sind.

4. § 5 FAO – Der Fallbegriff unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 6.3.2006 (AnwZ (B) 36/05)

Die Entscheidung des BGH vom 6.3.2006 (BRAK-Mitt. 2006, 131) zwingt zu einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls, gleichwohl gilt:

Die Gesamtschau der Bearbeitung der Fälle muss erkennen lassen, dass der Antragsteller im Fachgebiet über besondere praktische Erfahrungen verfügt, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 2 Abs. 2 FAO).

Die Empfehlungen zu II. Ziff. 6 der Berliner Empfehlungen 2001 bleiben aufrecht erhalten.

Es ist nicht erforderlich, dass ein Antragsteller einen Fall vollständig (also von Anfang bis Ende) bearbeitet hat. Die Bearbeitung eines nennenswerten Abschnitts reicht aus.

In jedem Fall ist es aber erforderlich, dass der Antragsteller selbst einen inhaltlichen Bearbeitungsschwerpunkt im Fachgebiet innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums vorweisen kann.

5. § 5 FAO – Überschneidende Rechtsgebiete

Derselbe Fall kann, soweit die in den einzelnen Buchstaben des § 5 Satz 1 FAO festgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in zwei Fachgebieten verwendet werden.

6. § 5 FAO letzter Satz – Praxis bei der Gewichtung von Fällen

Die Gewichtung der Fälle kann weder nach Falltypen allgemein vorgegeben noch generell begrenzt werden.

7. § 7 Abs. 1 FAO – Voraussetzungen eines Prüfungsgesprächs

Der Erfahrungsaustausch ist sich einig, dass die Nichterfüllung der formalen Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 FAO nicht durch ein Fachgespräch ausgeglichen werden kann.

(47 dafür, 45 dagegen, 2 Enthaltungen)

8. § 14d Nr. 2 FAO – Verkehrsrechtlicher Bezug

Fälle im Sinne von § 5 Satz 1 lit. k) in Verbindung mit § 14d Nr. 2 FAO müssen einen eindeutigen verkehrsrechtlichen Bezug aufweisen.

9. § 15 FAO – Zwei Fachanwaltsbezeichnungen

Ein Rechtsanwalt, der zwei Fachanwaltsbezeichnungen führt, muss pro Fachanwaltstitel Fortbildung im Umfang von mindestens je 10 Zeitstunden absolvieren.

III. Anregungen zur Änderung der FAO an die Satzungsversammlung

1. § 4 FAO – Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Der 6. Berliner Erfahrungsaustausch empfiehlt der Satzungsversammlung, über eine Änderung des bisherigen Modus im Hinblick auf eine Qualitätsverbesserung der Leistungsnachweise nachzudenken.

Die Durchführung des Lehrgangs und die Erstellung und Korrektur der Klausuren sollten institutionell getrennt werden.

2. § 4 FAO – Qualitätsanforderungen

Es wird der Satzungsversammlung empfohlen, den Kammervorständen eine Qualitätsprüfung im Sinne einer inhaltlichen Kontrolle der Voraussetzungen der Verleihung der Fachanwaltschaft zu ermöglichen und auf die hierfür erforderliche Gesetzesänderung hinzuwirken.

3. § 4a FAO – Schriftliche Leistungskontrollen

Der 6. Berliner Erfahrungsaustausch empfiehlt der Satzungsversammlung klarzustellen, dass sich die Voraussetzungen des § 4a nicht auch auf § 4 Abs. 3 FAO, d. h. auf außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse beziehen.

4. § 5 FAO – Der Fallbegriff unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 6.3.2006 (Anwz (B) 36/05)

Es wird der Satzungsversammlung empfohlen, im Hinblick auf den Beschluss des BGH vom 6.3.2006 (BRAK-Mitt. 2006, 131) die Fallzahlen des § 5 Satz 1 FAO zu überdenken und gegebenenfalls zu erhöhen.

5. § 5 FAO – Rechtsförmliche Verfahren

Der Satzungsversammlung wird empfohlen, für die Fachgebiete, für die § 5 Satz 1 FAO den Nachweis rechtsförmlicher Verfahren fordert, nach der Möglichkeit einer jeweiligen „Legaldefinition“ entsprechend der in § 5 Satz 1 lit. b) FAO zu suchen.